

Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden (ÜbermittlungsV)

Änderung vom 18. Mai 2022

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [271.215](#) (Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden [ÜbermittlungsV] vom 9. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung
über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und
Verwaltungsjustizbehörden (Übermittlungsverordnung, ÜmV)

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Als qualifizierte elektronische Zugänge gelten die vom Bund gestützt auf die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV) vom 18. Juni 2010 ¹⁾ anerkannten Zustellplattformen (Zustellplattformen).

² Für erstinstanzliche, nicht an gesetzliche Fristen gebundene Eingaben gelten das Behördenportal des Kantons Aargau oder andere gemäss § 2a Abs. 1 anerkannte und im Anhang 1 aufgeführte Behördenportale als qualifizierte elektronische Zugänge (Behördenportale ohne Zustellfunktion).

^{2bis} Für erstinstanzliche, an gesetzliche Fristen gebundene Eingaben gelten das Behördenportal des Kantons Aargau oder andere gemäss § 2a Abs. 2 anerkannte Behördenportale als qualifizierte elektronische Zugänge (Behördenportale mit Zustellfunktion).

¹⁾ SR [272.1](#)

³ Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung der Gemeindeammänner-Vereinigung über die Anerkennung kommunaler oder interkommunaler Behördenportale mit oder ohne Zustellfunktion gemäss den Absätzen 2 und 2^{bis}. Antragsberechtigt sind die Gemeinden.

§ 2a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Anerkennung von Behördenportalen mit oder ohne Zustellfunktion (Überschrift geändert)

¹ Behördenportale ohne Zustellfunktion gemäss § 2 Abs. 2 können anerkannt werden, wenn sie

- a) **(geändert)** ihre Authentizität sowie die Integrität und Vertraulichkeit der übermittelten Daten gewährleisten,
- b) **(geändert)** soweit wirtschaftlich tragbar, barrierefrei ausgestaltet sind, und
- c) **(neu)** eine ausreichende Systemverfügbarkeit gewährleisten sowie über einen technischen Schutz entsprechend dem aktuellen Stand der Technik verfügen.

² Behördenportale mit Zustellfunktion gemäss § 2 Abs. 2^{bis} können anerkannt werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Absatz 1

- a) eine hohe Systemverfügbarkeit aufweisen,
- b) für elektronische Signaturen und Behördensiegel gemäss § 3 sowie zur Verschlüsselung kryptografische Schlüssel von vertrauenswürdigen Stellen einsetzen,
- c) beim Empfang von fristgebundenen Eingaben Eingangsquittungen und bei der Zustellung von Entscheiden Abrufquittungen ausstellen, die mit einem Zeitstempel eines synchronisierten Referenzzeitervers versehen sind, und
- d) alle Vorgänge und Änderungen an Daten aufzeichnen sowie einer Nutzerin oder einem Nutzer ergänzend zuordnen, ohne die früheren Vorgänge und Daten zu löschen (Versionierung).

³ Die Abteilung Informatik Aargau erlässt zu den Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1 und 2 die erforderlichen Weisungen zur technischen Umsetzung.

§ 3 Abs. 2 (neu)

Elektronische Signatur und Behördensiegel (Überschrift geändert)

² Als Behördensiegel gilt ein geregeltes elektronisches Siegel der Behörde, das auf einem geregelten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss ZertES beruht.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Eingaben an eine Behörde sind an das von der Behörde verwendete Behördenportal mit oder ohne Zustellfunktion oder an die Adresse der von ihr verwendeten Zustellplattform zu übermitteln.

² Von Gesetzes wegen unterschriftsbedürftige Dokumente müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein.

§ 4a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis}, Abs. 2 (aufgehoben)**Erstinstanzliche Eingaben ohne elektronische Signatur (Überschrift geändert)**

¹ Erstinstanzliche Eingaben sind ohne anerkannte elektronische Signatur zulässig, wenn sie

- a) (**geändert**) auf der für das entsprechende Verfahren zur Verfügung gestellten Zustellplattform oder dem entsprechenden Behördenportal mit oder ohne Zustellfunktion erfolgen und

^{1bis} Als Identifizierungsmerkmale gemäss Absatz 1 lit. b gelten namentlich:

- a) (**geändert**) eine staatlich anerkannte elektronische Identität für die Schweiz oder eine elektronische Identität eines schweizerischen Identity Providers, die mindestens auf der Vertrauensstufe 2 gemäss dem Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten (Standard eCH-0170) beruht ¹⁾,

² *Aufgehoben.*

§ 4b (neu)**Fristenwahrung**

¹ Die Eingabe an eine Behörde wahrt die Frist, wenn sie beim Behördenportal mit Zustellfunktion oder bei der Zustellplattform vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Es wird eine Quittung (Eingangsquittung) ausgestellt.

² Ist das Behördenportal mit Zustellfunktion oder die Zustellplattform am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar, verlängert sich die Frist bis zum Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Behördenportal mit Zustellfunktion oder die Zustellplattform erstmals wieder erreichbar ist.

³ Die Nichterreichbarkeit des Behördenportals mit Zustellfunktion oder der Zustellplattform ist von der Partei glaubhaft zu machen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Parteien haben ihre Eingaben einschliesslich Beilagen in einem gebräuchlichen Dateiformat zu übermitteln. Behördenportale mit oder ohne Zustellfunktion sowie Zustellplattformen können bestimmte gebräuchliche Dateiformate oder Eingabeformen verlangen.

¹⁾ Dieser E-Government Standard ist abrufbar unter <http://www.ech.ch>

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Behörden können einer Partei einen Entscheid auf elektronischem Weg eröffnen, sofern die Partei dieser Zustellungsart zugestimmt hat.

² Die Zustimmung kann erfolgen

- a) **(neu)** für ein konkretes Verfahren oder
- b) **(neu)** für alle Verfahren auf dem Behördenportal mit Zustellfunktion oder der Zustellplattform.

³ Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Für bereits elektronisch zur Abholung bereitgestellte Entscheide ist ein Widerruf nicht mehr zulässig.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Ordentliche Zustellung

a) Verfahren (Überschrift geändert)

¹ Die Zustellung erfolgt

- a) **(neu)** bei erstinstanzlichen Entscheiden auf dem Behördenportal mit Zustellfunktion oder auf der Zustellplattform,
- b) **(neu)** bei beschwerdeinstanzlichen Entscheiden auf der Zustellplattform.

² Die Behörden stellen Entscheide zur Abholung bereit und senden den Parteien eine elektronische Abholungseinladung zu, die folgende Angaben enthält:

- a) das Datum der Bereitstellung,
- b) die Internetadresse, unter welcher der Entscheid zur Abholung bereitsteht, und
- c) die siebentägige Abholfrist mit dem Hinweis, dass der Entscheid mit Ablauf dieser Frist als zugestellt gilt, wenn er nicht vorher abgerufen wurde.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

b) Format und Unterzeichnung (Überschrift geändert)

² Entscheide müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur oder einem Behördensiegel der entscheidenden Behörde gemäss § 3 versehen sein.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

c) Zustellungszeitpunkt (Überschrift geändert)

¹ Als Zeitpunkt der Zustellung während der siebentägigen Abholfrist gilt der erstmalige Abruf des Entscheids vom Behördenportal mit Zustellfunktion oder von der Zustellplattform.

² Werden Entscheide innert der siebentägigen Abholfrist nicht abgerufen, gilt der siebte Tag nach der Bereitstellung als Zeitpunkt der Zustellung.

³ Mit dem erstmaligen Abruf des Entscheids oder nach Ablauf der siebentägigen Abholfrist stellt das Behördenportal mit Zustellplattform oder die Zustellplattform eine Abrufquittung aus.

§ 10a (neu)

Erleichterte Zustellung

¹ Erstinstanzliche Entscheide, die dem Antrag der Parteien vollumfänglich entsprechen und nicht in die Rechte Dritter eingreifen, können auf dem Behördenportal mit Zustellfunktion oder auf der Zustellplattform wie folgt erleichtert zugestellt werden:

- a) die elektronische Abholungseinladung enthält das Datum der Bereitstellung sowie die Internetadresse, unter welcher der Entscheid zur Abholung bereitsteht, und
- b) die Unterzeichnung des Entscheids erfolgt mit Faksimileunterschrift.

² Das Format der Entscheide richtet sich nach § 9 Abs. 1.

³ Als Zeitpunkt der Zustellung gilt das Datum der Bereitstellung des Entscheids.

Anhänge

Anhang 1: Behördenportale ohne Zustellfunktion gemäss § 2 Abs. 2 (**geändert**)

II.

1.

Der Erlass SAR [471.211](#) (Verordnung über Ausbildungsbeiträge [Stipendienverordnung, StipV] vom 2. Mai 2007) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Beitragsgesuche sind dem Departement mit den notwendigen Beilagen frühestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildung und spätestens am letzten Tag desjenigen Kalendermonats einzureichen, der dem Kalendermonat des ordentlichen Beginns der Ausbildung beziehungsweise des entsprechenden Ausbildungsjahrs folgt.

2.

Der Erlass SAR [713.121](#) (Bauverordnung [BauV] vom 25. Mai 2011) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Baugesuchspläne sind vermasst mit Angabe des Massstabs und vorzugsweise mit Darstellung des Massstabsbalkens einzureichen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Aarau, 18. Mai 2022

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiberin
FILIPPI

Anhang 1 ¹**Behördenportale ohne Zustellfunktion gemäss § 2 Abs. 2**

Kantonale Portale	Bezeichnung	Zweckbeschreibung
DFR	agate	Gesuche um Direktzahlungen
BKS	Gesuchportal des Aargauer Kuratoriums	Gesuche um Beiträge zur Unterstützung und Auszeichnung künstlerischen Schaffens
	Kultur macht Schule	Gesuche um Beiträge zur Kulturvermittlung an Schulen
	Swisslos-Fonds-Unterstützungsbeiträge im Bereich Kultur	Gesuche um Beiträge im kulturellen Bereich ausserhalb des spezifischen kantonalen Aufgabenbereichs
	Swisslos-Sportfonds Aargau	Gesuche um Beiträge für Sportbauten, -anlagen, -geräte und -veranstaltungen

¹ Anhang 1 zur Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden (Übermittlungsverordnung, ÜmV) vom 9. Mai 2012 (SAR [271.215](#))